## zwischen (Vermieter) und (Mieter) vom (Datum) über die Räumlichkeiten im Hause § 14 Schönheitsreparaturen wird durch folgende Klausel ergänzt und ersetzt: Die Mieträume sind im Zeitpunkt der Überlassung an den Mieter nicht neu renoviert und vermitteln nicht den Gesamteindruck einer renovierten Wohnung. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen auf Durchführung von Schönheitsreparaturen frei. Schönheitsreparaturen umfassen das Tapezieren und Streichen der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Heizkörper sowie Heizrohre, Innenanstrich der Fenster und Außentüren sowie Anstrich der Innentüren. Ausgenommen von der Freistellung sind dekorative Schäden, die nicht auf den Mietgebrauch zurückzuführen sind. (Ort, Datum)

(Mieter)

Zusatzvereinbarung für den Mietvertrag

(Vermieter)